



Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 S. 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2 bis 9 des BImSchG:

Entscheidung über den Antrag der ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf den Flst. 260, Gemarkung Pfedelbach, Gemeinde Pfedelbach (WEA 1 und 2)

Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt unbeschadet § 10 Abs. 7 und Abs. 8 S. 1 BImSchG gemäß § 21 a Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV auf Antrag des Vorhabenträgers.

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

„I.

ENTSCHEIDUNG:

1. Der ABO Energy GmbH & Co. KGaA, wird auf ihren am 17.11.2021 eingegangenen Antrag die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf Flurstück 260 der Gemarkung Pfedelbach, Gemeinde Pfedelbach erteilt.

2. Die Genehmigung erstreckt sich auf die beiden folgenden Windenergieanlagen mit den dazugehörigen Daten:

<i>Bezeichnung der Anlage: WEA 1</i>					
<i>Flst., Gemarkung</i>	<i>Koordinaten</i>	<i>WEA-Typ</i>	<i>Nabenhöhe, Rotordurchmesser</i>	<i>Gesamthöhe</i>	<i>Leistung</i>
<i>260, Pfedelbach</i>	<i>N 49°7'31" O 09°31'49"</i>	<i>GE 6.0-164</i>	<i>167,0 m, 164,0 m</i>	<i>249,0 m</i>	<i>6 MW</i>
<i>Bezeichnung der Anlage: WEA 2</i>					
<i>Flst., Gemarkung</i>	<i>Koordinaten</i>	<i>WEA-Typ</i>	<i>Nabenhöhe, Rotordurchmesser</i>	<i>Gesamthöhe</i>	<i>Leistung</i>
<i>260, Pfedelbach</i>	<i>N 49°7'41" O 09°32'9"</i>	<i>GE 6.0-164</i>	<i>167,0 m, 164,0 m</i>	<i>249,0 m</i>	<i>6 MW</i>

3. Bestandteile dieser Genehmigung sind nach näherer Bestimmung in Abschnitt II alle mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen unter Beachtung der Grünvermerke und die in Abschnitt III und IV genannten Maßgaben, Nebenbestimmungen und Hinweise.
4. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Zulassungen ein:
 - Baugenehmigung nach der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)
 - Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 9, 11 Landeswaldgesetz (LWaldG)
5. Diese Genehmigung erfolgt ohne Baufreigabe.
6. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
7. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von
 - 3 Jahren mit der Errichtung
 - oder
 - 4 Jahren mit dem Betrieb der Anlagebegonnen wird (§ 18 Abs. 1 S. 1 BImSchG).
8. Für diese Entscheidung wird eine Gesamtgebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt, die innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an die Kreiskasse des Hohenlohekreis unter Angabe des Buchungszeichens [REDACTED] zu überweisen ist.

[...]

XI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Hinweis:

Vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird (siehe § 67 Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).“

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid unter Ziffer III Nebenbestimmungen enthält.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diese Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs.1 Satz 1 BImSchG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim gestellt und begründet werden (§ 63 Abs.2 Satz1 BImSchG).

Auslegung der Unterlagen:

Der vollständige Genehmigungsbescheid mit Begründung kann vom **07.04.2026** bis einschließlich **21.04.2026** auf der Homepage des Landratsamtes Hohenlohekreises unter

www.hohenlohekreis.de/umweltverwaltungsrecht

eingesehen werden. Zudem kann die öffentliche Bekanntmachung während der Sprechzeiten des Landratsamtes Hohenlohekreis bei der Geschäftsstelle Kreistag (Allee 17, Gebäude A, 3. OG, Zimmer 303, 74653 Künzelsau) kostenlos eingesehen werden und ist dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung geltend gemacht haben, als zugestellt.

Künzelsau, den 02.04.2026

Landratsamt Hohenlohekreis
Umwelt- und Baurechtsamt